

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 22.01.14

und Antwort des Senats

Betr.: Umsetzung der Hochschulvereinbarungen – Forschungs Großgeräte

In der im Februar 2013 abgeschlossenen Hochschulvereinbarung mit dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) hat der Senat in Aussicht gestellt, dass die Kofinanzierung der DFG im Zusammenhang mit der Beantragung von Forschungs Großgeräten bei den jeweiligen Hamburger Hochschulen verbleibt.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen der Drs. 20/7832 im Juni 2013 hatte der Senat hervorgehoben, dass diese Regelung aufgrund der Anreizfunktion für entsprechende Anträge durch das UKE und die weiteren Hochschulen eine besondere Bedeutung habe. Den damaligen Angaben zufolge sollte die Regelung zügig umgesetzt werden.

Ich frage den Senat:

- 1. Wann wurden im Einzelnen die in den Ausschussberatungen im Juni 2013 angesprochenen Verfahrensfragen dieser Regelung zwischen der für Wissenschaft zuständigen Behörde und der Finanzbehörde mit welchem Ergebnis geklärt?*

Die Verhandlungen wurden im September 2013 abgeschlossen. Da die Vereinbarung noch der rechtlichen Umsetzung bedurfte, haben sich die beteiligten Behörden auf eine Übergangsregelung verständigt, die bereits ab dem 1. Oktober 2013 wirksam wurde. Über das Ergebnis hat die für Wissenschaft und Forschung zuständige Behörde (BWF) mit Schreiben vom 9. September 2013 alle Hochschulen, die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky (SUB) und das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) informiert.

Auch künftig erhalten die Hochschulen die im Einzelplan 3.2 veranschlagten Pauschalen für Forschungs Großgeräte in bisheriger Höhe. Zusätzlich fließen aber die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) bewilligten Fördermittel ebenfalls an die jeweilige Hochschule. Den Hochschulen steht damit ein deutlich höherer Betrag, maximal die doppelte Summe, zur Beschaffung von Großgeräten zur Verfügung.

Lediglich in den Fällen, in denen Großgeräte beschafft werden sollen, die eigentlich DFG-antragsfähig sind, die aber keine Kofinanzierung nach Artikel 91b GG erhalten, da sie zum Beispiel abgelehnt wurden oder aus bestimmten Gründen von einer Kofinanzierung nach Artikel 91b GG abgesehen werden soll, besteht ein Zustimmungsvorbehalt der beteiligten Behörden.

- 2. Wann wurden im Einzelnen jeweils in welcher Form, durch wen und mit welchem Inhalt die Hochschulen und das UKE über die neue Regelung bei der Beantragung von Forschungs Großgeräten informiert?*

Die für Wissenschaft und Forschung zuständige Behörde hat die Hochschulen durch ein ausführliches Schreiben der zuständigen Referate vom 9. September 2013 über die neue Regelung informiert. Bereits während der Gespräche der beteiligten Behörden wurde regelmäßig in den Kanzlerdienstbesprechungen über den Stand berichtet.

3. *Galt die neue Regelung analog zur Laufzeit der Hochschulvereinbarungen bereits für 2013 erfolgte Mitteleinwerbungen für Forschungsgroßgeräte?*

Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu 1.

4. *Wie viele Anträge zur Förderung von Forschungsgroßgeräten wurden seit Anfang 2013 bereits durch die Hochschulen und das UKE gestellt? Wie viele Anträge für jeweils welche Geräte und mit welchem Fördervolumen wurden wann bereits positiv beschieden?*

Nach den in der für Wissenschaft und Forschung zuständigen Behörde vorliegenden Informationen der Hochschulen wurden in 2013 acht Großgeräte der DFG zur Begutachtung und Mitfinanzierung vorgelegt. Bei vier Anträgen jeweils für ein konfokales Laser-Scanning-Mikroskop (DFG-Anteil: 150.000 Euro), ein Mikro-CT (DFG-Anteil: 203.151 Euro), ein Dual-Druck-Lineare-Ionenfalle-Orbitrap (DFG-Anteil: 412.000 Euro) und ein Quadrupol-Orbitrap (DFG-Anteil: 210.500 Euro) wurde eine Mitfinanzierung für ein Gesamtbeschaffungsvolumen in Höhe von 1.328.802 Euro positiv beschieden, bei den vier anderen Geräten steht ein Bescheid noch aus.

5. *Ist sichergestellt, dass alle für Forschungsgroßgeräte eingeworbenen Drittmittel zusätzlich zu den Grundbudgets an die antragstellende Hochschule beziehungsweise das UKE weitergeleitet werden?*

Wenn nein, warum nicht?

Ja, für alle der neuen Regelung unterfallenden Großgeräte.